

Inhaltsübersicht

1. Bremen
2. Berlin
3. Schleswig-Holstein
4. Hamburg
5. Übersicht

Information

1. Bremen

Bremen hatte als erstes Bundesland ein Landesmindestlohngesetz beschlossen, welches am 01.09.2012 in Kraft trat und einen Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde festsetzte.

Ab dem 01.07.2019 gilt in Bremen ein neuer Landesmindestlohn in Höhe von 11,13 EUR. Die Höhe des Landesmindestlohnes entspricht der niedrigsten Gehaltsstufe im Öffentlichen Dienst. Er liegt mit 11,13 EUR über dem allgemein im Bund geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz von zurzeit 9,19 EUR (01.01. bis 31.12.2019).

Der Landesmindestlohn gilt für Beschäftigte von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern z.B. in Kultur- oder Jugendeinrichtungen. Ebenso für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die Entgeltvereinbarungen nach dem Sozialrecht abschließen und Beschäftigte auf dem sozialen Arbeitsmarkt.

Für private Unternehmen gilt der Landesmindestlohn nicht, da einem Bundesland hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Nach dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen gewähren jedoch die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen i.S.v. § 5 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen (Subventionen) nur, wenn sich die Empfänger (Arbeitgeber, Organisationen) verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens den festgelegten Landesmindestlohn - zurzeit (gültig ab 01.07.2019) 11,13 EUR brutto pro Stunde - zu zahlen, auch wenn nach einem für sie zur Anwendung kommenden Tarifvertrag ein hiervon abweichend niedrigeres Entgelt zu zahlen ist.

Für künftige Erhöhungen wird eine Landesmindestlohnkommission - bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Tarifparteien - unter Berücksichtigung von Lebenshaltungskosten sowie Mieten- und Lohnentwicklung im Land Bremen regelmäßig eine Empfehlung abgeben. Der Senat legt die Anpassung dann alle zwei Jahre per Rechtsverordnung fest.

Das Mindestlohngesetz des Bundes bleibt hiervon unberührt und ist daneben zu beachten.

2. Berlin

Im Land Berlin ist am 29.12.2013 das Landesmindestlohngesetz in Kraft getreten.

Der **Landesmindestlohn** im Land Berlin gilt nicht allgemein für alle Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten. Das Landesmindestlohngesetz verpflichtet nur das Land Berlin dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat (etwa im Landesdienst, in Beteiligungsunternehmen, bei Zuwendungsempfängern - insbesondere auch im Bereich der Landesbeschäftigungsförderung - und bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht) darauf hinzuwirken, dass der Landes-Mindestlohn gezahlt wird.

Unternehmen, die in Berlin öffentliche Aufträge bekommen wollen, müssen nach dem Berliner Vergabegesetz im Jahr 2020 ihren Beschäftigten mindestens 12,50 EUR pro Stunde zahlen. Das **Vergabeentgelt** orientiert

sich am Tarifvertrag der Länder, der für die Landesbeschäftigten gilt, und wird mit 12,50 EUR das höchste vergabespezifische Entgelt deutschlandweit. Eine erweiterte Tariftreue-Regelung ermöglicht die Vorgabe allgemein wirksamer Tarifverträge bei der Auftragsausführung.

Gleichzeitig werden im Gesetzentwurf als Beitrag zur Entbürokratisierung die Wertgrenzen zur Anwendung des Gesetzes erhöht und vereinheitlicht. Künftig soll für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen für alle zu vereinbarenden Maßnahmen eine einheitliche Wertgrenze von 10.000 EUR gelten, für die Vergabe von Bauleistungen eine einheitliche Wertgrenze von 50.000 EUR.

Ferner soll die Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen im Vergabeprozess erstmalig im Landesrecht auf gesetzlicher Basis fixiert werden.

Die Kontrollmöglichkeiten sollen in praktischer und rechtlicher Hinsicht verbessert werden. Die zentrale Kontrollgruppe soll gestärkt werden und ein Informations- und Anforderungsrecht gegenüber den Vergabestellen erhalten, um eine eigenständige Auswahl der zu überprüfenden Vergabevorgänge zu treffen.

(Quelle: Pressemitteilung v. 03.12.2019 - Senatskanzlei Der Regierende Bürgermeister)

3. Schleswig-Holstein

Ab dem 1. Januar 2019 gilt in Schleswig-Holstein nur noch der bundesweite Mindestlohn. Gem. den Vorgaben im Koalitionsvertrag wurde in Schleswig-Holstein der allgemeine Landesmindestlohn zum 01.01.2019 **abgeschafft** und das Landesmindestlohngesetz vom 13.11.2013 aufgehoben.

Der bei der Durchführung von verbindlich einzuhaltenden Vergabemindestlohn soll hingegen bestehen bleiben.

4. Hamburg

In Hamburg wurde durch das "Gesetz zur Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, der Hamburgischen Mindestlohnverordnung und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes" vom 15.12.2015 die Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30.04.2013 und der Hamburgischen Mindestlohnverordnung vom 18.08.2015 geregelt.

Der seit dem 01.01.2015 bundesweit anwendbare gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer wurde zugunsten des weitergehenden Bundesgesetzes vereinheitlicht. Bis zum Inkrafttreten der Aufhebung zum 01.01.2017 sollen für die Jahre 2015 und 2016 übergangsweise die bestehenden Regelungen weiterhin gelten, da das Bundesrecht Ausnahmen für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge vorsieht, die eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns zulassen (§ 24 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes).

Unter dem Titel "Hamburg - Stadt der guten Arbeit: 12 EUR Mindestlohn nach Tarif" will Hamburg den aufgehobenen **Landesmindestlohn** wieder einführen. Am 16. Mai 2018 beschloss die Bürgerschaft mit der Drucksache 21/12916, dass Beschäftigte der Freien- und Hansestadt Hamburg künftig mindestens 12 EUR pro Stunde erhalten sollen. Dies soll in kommenden Tarifverhandlungen erreicht werden. Der Mindestlohn soll für alle Beschäftigten der Stadt sowie für alle Mitarbeiter städtischer Betriebe und Unternehmen gelten. Bis Anfang des Jahres 2020 soll der Senat die neuen Regelungen umgesetzt haben.

Der Mindestlohn gilt für Beschäftigten der Stadt Hamburg und der zu ihr gehörenden Betriebe, insbesondere für

folgende Bereiche:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 2 Abs. 1)
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderer juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern die Freie und Hansestadt Hamburg sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat (§ 2 Abs. 2)

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Zuwendungsempfängern. Davon betroffen sind Organisationen und Sozialverbände, die Zuwendungen vom Land Hamburg erhalten. Dazu gehören z.B. Behindertenfahrdienste (§ 2 Abs. 3)

Für Unternehmen der Privatwirtschaft gilt das Gesetz jedoch nicht

Praxistipp:

Die Entwicklung der Landesmindestlöhne in den Bundesländern ist im Fluss und ändert sich ständig hinsichtlich Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe. Deshalb empfiehlt es sich vor einer zu treffenden Entscheidung jeweils noch die aktuelle Rechtslage bzgl. der Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe eines Landesmindestlohns in einem Bundesland abzuklären und bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

5. Übersicht

Eine **Übersicht** über die Mindestlöhne und Vergabemindestlöhne in den Bundesländern (Stand: 23.03.2018) findet sich unter folgendem Link:

<https://www.unternehmerverband.org> › beamer › Tarif › 4_LandesML